

Interpellation Suter-Rapperswil-Jona / Gemperli-Goldach / Dürr-Widnau vom 13. Februar 2023

Keine 100-Franken-All-Inclusive-Bergbahnen-Abos für St.Galler Politik

Schriftliche Antwort der Regierung 28. März 2023

Yvonne Suter-Rapperswil-Jona, Dominik Gemperli-Goldach und Patrick Dürr-Widnau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Februar 2023 vor dem Hintergrund der verschärften Auslegung der Vorteilsannahme durch das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Affäre Maudet (Urteil 6B_220/2022 vom 31. Oktober 2022) nach der Anwendung des Verhaltenskodex in der Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen sowie nach der herrschenden Praxis betreffend Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilsannahmen durch das Staatspersonal und durch die Regierung.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Verhaltenskodex gilt für die Regierung gleichermassen wie für das übrige Staatspersonal. Bei der Verabschiedung des Verhaltenskodex im Jahr 2019 hat die Regierung ausdrücklich beschlossen, dass der Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der Departemente und der Staatskanzlei sowie für die Mitglieder der Regierung massgebend ist. Der Verweis auf den Geltungsbereich von Art. 2 des Personalgesetzes (sGS 143.1) stammt aus dem Konzeptpapier und ist der Beachtung der Kompetenzregelungen und der (teilweisen) Autonomie einerseits der Gerichte und andererseits der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten geschuldet, für die das Personalgesetz vorbehältlich des richterlichen Handelns bzw. vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen gilt. Nach der Verabschiedung des Verhaltenskodex durch die Regierung fassten die Gerichte und Anstalten selber Beschluss über ihren eigenen – analogen oder auf ihre Bedürfnisse angepassten – Kodex.
2. Die Sensibilität der Öffentlichkeit in Bezug auf die Annahme von Geschenken und Einladungen hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Der Regierung war schon länger bewusst, dass die Erwartungen an korrektes Handeln gestiegen sind und gerade die öffentliche Verwaltung unter stärkerer Beobachtung steht als früher. Im Jahr 2019 erliess die Regierung den Verhaltenskodex mit dem Ziel, das eigene Verhalten im Arbeitsalltag immer wieder zu reflektieren und ein gemeinsames Verständnis dafür zu schaffen, was korrektes Verhalten ist. Der Verhaltenskodex sollte dabei Orientierung und Unterstützung im Rahmen der Vorgaben des Personalrechts sein (Konkretisierung z.B. von Treuepflichten, Persönlichkeitsschutz, korrekter Aufgabenerfüllung, Geheimhaltungspflicht, Wahrung der Unabhängigkeit oder des Verbots der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen), unterhalb der Schwelle des strafbaren Verhaltens. So hält der Verhaltenskodex unter dem Stichwort Integrität fest, dass Regierung und Staatspersonal Druck widerstehen und sich nicht bestechen lassen. Dabei sind sie sich bewusst, dass Korruption oft subtil mit der Förderung des Wohlwollens durch kleine Geschenke und Gefälligkeiten beginnt, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung verlangt wird. In diesem Sinn nahm die Regierung die in der Interpellation angesprochene Verschärfung des Begriffs der Vorteilsannahme durch das Bundesgericht bereits vorweg.

3. Werden Geschenke oder andere Vorteile angeboten oder gewährt, werden diese im Einzelfall beurteilt. Den rechtlichen Rahmen setzen Art. 68 des Personalgesetzes (sGS 143.1) und Art. 8a der Personalverordnung (sGS 143.11). Grundsätzlich gilt auch für die Regierung, dass keine Geschenke oder persönliche Vorteile angenommen werden, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten. Ausgenommen sind geringfügige, sozial übliche Geschenke und Vorteile. In Beschaffungs- und Entscheidungsprozessen ist die Annahme von Vorteilen ausnahmslos verboten, da in solchen Fällen immer der Anschein der Beeinflussbarkeit erweckt wird.

Insbesondere bei Mitgliedern der Regierung ist dabei zu berücksichtigen, dass Repräsentation und Beziehungspflege auch Teil der Aufgabenerfüllung im Interesse des Kantons St.Gallen sind. Unter diesem Aspekt können insbesondere die Annahme von Einladungen und die Teilnahme an sozialen Anlässen gerechtfertigt und erwünscht sein. Dabei liegt es in der Verantwortung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, einerseits auf einen angemessenen Rahmen zu achten und andererseits die Interessenlage, die hinter einer Einladung stehen könnte, kritisch zu reflektieren und jeden Anschein einer Beeinflussbarkeit zu vermeiden.

Als praktische Hilfestellung im Alltag sind im Verhaltenskodex drei Fragen zur Selbstkontrolle formuliert: Ist mein Handeln korrekt? Würden meine Familie und Freunde mein Verhalten als anständig empfinden? Welcher Eindruck könnte in der Öffentlichkeit durch mein Handeln entstehen?

4. Entscheidend ist letztlich die Interessenlage, die zum Angebot eines Geschenks oder eines anderweitigen Vorteils motivieren könnte. Je grösser der Entscheidungsspielraum ist, den die Regierung bzw. bestimmte Gremien oder Einzelpersonen auf die Vergabe von Mitteln und Beiträgen haben, je stärker der Bezug zu einem Entscheid und je geringer die Transparenz der Entscheidungsfindung ist, desto höher ist das Risiko eines potenziellen Beeinflussungsversuchs einzuschätzen und desto heikler ist die Annahme eines Geschenks oder eines anderweitigen Vorteils. Ob eine Einrichtung oder Unternehmung tatsächlich beitragsempfangend ist und dies aufrechterhalten möchte oder sie nur potenziell beitragsempfangend ist und dies ändern möchte, dürfte dabei letztlich keinen massgeblichen Unterschied machen.
5. Grundsätzlich gelten hierbei gleichermassen die bereits unter Ziff. 3 festgehaltenen Überlegungen. Aufgrund der jeweiligen Funktion ist zu beurteilen, was der Aufgabenerfüllung dient. Es gilt Mass zu halten, die eigene Unabhängigkeit zu wahren und jeglichen Anschein der Beeinflussbarkeit zu vermeiden.
6. Eine Informations- und Sensibilisierungskampagne aufgrund der verschärften Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist aus Sicht der Regierung nicht angezeigt. Hingegen könnte eine allgemeine Informations- und Sensibilisierungskampagne zu Fragen des angemessenen Verhaltens (insbesondere mit Blick auf Vorteilsannahmen) durchaus sinnvoll sein – dies allenfalls auch unter Einbezug weiterer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die Regierung nimmt die Anregung gern auf und wird entsprechende Schritte prüfen.